

Die GWB-Novelle und das Digital Services Act-Paket der EU:

Neue Regelungen für digitale Märkte

Digitale Märkte werden von Daten bestimmt und auch das Handwerk als innovativer Wirtschaftszweig ist zunehmend auf Daten und deren Verfügbarkeit angewiesen. Bisher fehlte jedoch eine entsprechende Rechtsgrundlage, die den Zugang zu Daten niederschwellig und gerecht regelte und gleichzeitig Monopole großer Tech-Unternehmen verhindert. Zum Jahreswechsel 2020/21 unternahm die Bundesregierung mit der 10. GWB-Novelle („GWB-Digitalisierungsgesetz“) und auch die Europäische Kommission mit der Vorstellung des sogenannten „Digital Service Act-Package“ jeweils den Versuch, eine aktuelle und nachhaltige Rechtsgrundlage im Bereich der digitalen Datenwirtschaft zu etablieren. Unklar ist gegenwärtig, wie das Digital Service Act Package und die GWB-Novelle koexistieren werden.

Aktueller Sachstand auf nationaler Ebene: die 10. GWB-Novelle

Die 10. GWB-Novelle ist am 19. Januar 2021 in Kraft getreten. Kernelement der Reform ist eine Modernisierung der Missbrauchsaufsicht gegenüber marktbeherrschenden Digitalkonzernen. Das Bundeskartellamt kann nun schon eingreifen, bevor ein Unternehmen eine monopolistische Marktmacht erreicht hat. Bisher war ein Eingriff erst dann möglich, wenn eine marktbeherrschende Stellung missbraucht wurde.

Unternehmen, denen aufgrund ihrer strategischen Stellung und Ressourcen eine besondere marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt, kann das Bundeskartellamt bestimmte Verhaltensweisen auch vorbeugend untersagen. Beispiele für solche Verhaltensweisen sind die Selbstbevorzugung von konzernerneigenen Diensten oder die Behinderung des Marktzutritts von Dritten durch das Vorenthalten bestimmter Daten. Das Bundeskartellamt kann zugunsten abhängiger Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, dass ein Datenzugang gegen angemessenes Entgelt gewährt wird.

Position des BWHTs zur GWB-Novelle

Die 10. GWB-Novelle stellt einen Meilenstein auf dem Weg in eine faire Datenökonomie dar. Betriebe sind damit grundsätzlich berechtigt von industriellen Herstellern alle Daten zur Verfügung gestellt zu bekommen auf die sie für entsprechende Serviceangebote angewiesen sind. Daten werden auch für Handwerksbetriebe und -unternehmen zu einem immer wichtigeren Element, beispielsweise um auf der Grundlage solcher Daten vorausschauende Wartungen oder gar Fernwartungen anbieten zu können. Bisher machten Hersteller der jeweiligen Geräte, durch deren Nutzung die einschlägigen Daten entstehen, hierauf faktisch den alleinigen Anspruch geltend und bauten darauf eigene Servicegeschäfte zu Lasten des Handwerks auf.

Aktueller Sachstand auf europäischer Ebene: Digital Services Act und Digital Markets Act

Durch zwei Verordnungsvorschläge, das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) und das Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA), soll der derzeitige Rechtsrahmen für digitale Dienste reformiert werden.



Merkblatt

- Der DSA enthält Regeln die abgestuft nach Größe für alle Online-Plattformen gelten sollen. Unter anderem müssen Online-Plattformen ihre Werbung und auch ihre Empfehlungsalgorithmen transparenter machen. Zugleich müssen Nutzer die Möglichkeit zur Beschwerde haben.
- Der DMA richtet sich ausschließlich gegen sogenannte „Gatekeepers“ (Torwächter), die erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, und soll für faireren Wettbewerb sorgen.

Eine rasche Einigung über den DSA und den DMA im EU-Trilogverfahren ist nicht in Sicht. Der Prozess könnte mehrere Monate oder sogar Jahre andauern.

Regelungen über den gesicherten Zugang zu Industriedaten seitens der Handwerksbetriebe sind im DMA und im DSA nach aktueller Fassung nicht vorgesehen.

Ob dieser Bereich von der europäischen Gesetzgebung geregelt sein wird, bleibt noch offen.

Zwei EU-Gesetzesvorschläge würden sich dafür anbieten:

- DMA: Im Zuge der EU-Trilogverhandlungen könnte eine Regelung über den Zugang zu Industriedaten eventuell mitaufgenommen werden.
- Data Act: Der Bereich des gesicherten Datenzugangs könnte im Data Act (ein Gesetzesvorschlag der EU-Kommission ist für das 3. Quartal 2021 vorgesehen) miteinfließen.

Ein positives Signal wurde am 24. Februar 2021 vom Industrieausschuss des Europäischen Parlaments (ITRE) durch die Annahme des Initiativberichtes „Eine europäische Strategie für Daten“ gesetzt. Wichtige Anliegen des Handwerks wurden im Bericht verankert. Dazu gehört, dass Betriebe einen einfachen und praktikablen Zugang zu Daten brauchen, der auf überflüssige bürokratische Vorgaben verzichtet.

Einschätzung des BWHTs zum Digital Service Act Package

Die neuen Regelungen im DMA und DSA bieten eine gute Grundlage dafür, um auch KMU einen faireren und gleichermaßen sicheren Zugang zum digitalen Markt zu gewährleisten.

Die konkrete Handwerksrelevanz der beiden oben genannten Verordnungen wird sich im Verlauf der EU-Trilogverhandlungen weiter konkretisieren. Aus Sicht des BWHTs ist hier entscheidend, einen rechtlich gesicherten Zugang zu Daten aller Art auch für Handwerksbetriebe zu gewährleisten. Dieser Zugang sollte dabei niederschwellig und bezahlbar sein.

Verhältnis der GWB-Novelle zum Digital Services Act Package

Wie die verschiedenen Gesetze, der DSA und der DMA auf europäischer Ebene und die GWB-Novelle auf nationaler Ebene, koexistieren werden, ist noch unklar.

Da der DMA und der DSA EU-Verordnungen sein werden, wird der Handlungsspielraum für die Mitgliedstaaten sehr begrenzt sein. Die zwei Verordnungen würden unmittelbar nach Verabschiedung in allen Mitgliedstaaten gelten und Vorrang gegenüber abweichendem Recht in den Mitgliedstaaten genießen.

Es wird abzuwarten sein, welchen Einfluss die GWB-Novelle auf die weiteren Verhandlungen zum DMA auf europäischer Ebene haben wird. Eine Möglichkeit wäre, dass das deutsche Beispiel als „Präzedenzfall“ behandelt wird und die weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene positiv beeinflussen wird.

Stand: März 2021 | Ansprechpartner zum Thema:

Marcel König · stv. Leiter Europapolitik · Tel: 0711/1657-213 · Email: mk@handwerk-international.de

Sebastian Rajca · Abteilungsleitung Technologie-, Digitalisierungs- und Innovationspolitik · Tel: 0711/263709-106 ·

Email: srajca@handwerk-bw.de